

Ein- und Auszugsanzeigen für Vermieter/Verwaltungen

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter und Logisgeber sind gemäss §§ 8 und 10 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) verpflichtet, der Einwohnerkontrolle **innert 14 Tagen** (ab Ein- resp. Auszugsdatum) jeden Ein- und Auszug zu melden.

Bitte melden Sie Ein- und Auszüge ausschliesslich elektronisch über <https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/drittmeldung/>.

Besten Dank für Ihre Meldung.

Zudem sind gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Liegenschaftsverwaltungen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages den Mieterinnen und Mietern einen Wohnungsausweis mit folgenden Angaben auszuhändigen:

1. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung,
2. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
3. Name und Vorname des Mieters,
4. Beginn des Mietverhältnisses,

des weiteren ist gemäss § 14 Abs. 2 des MERG beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag einzutragen.

Mustervorlage für einen Wohnungsausweis:

[Zürcher Wohnungsausweis](#)

Link

- [Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister \(MERG\)](#)

Feuerthalen engagiert